

Geschäftsordnung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner Ausschüsse

Auf der Grundlage des § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Geschäftsordnung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner Ausschüsse beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Sitzungen des Kreistages

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden der Einwohner
- § 8 Anfragen, Unterrichtung und Akteneinsicht
- § 9 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Unterbrechung, Übertragung, Vertagung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages
- § 15 Ordnung in den Sitzungen

II. Fraktionen

- § 16 Fraktionen

III. Ausschüsse des Kreistages

- § 17 Verfahren in den Ausschüssen

IV. Öffentlichkeitsarbeit

- § 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

V. Besondere Verfahrensregelungen

- § 19 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

VI. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 20 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 22 Sprachliche Gleichstellung
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Sitzungen des Kreistages

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt durch den Landrat. Mitglieder des Kreistages, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen, erhalten auf Erklärung gegenüber dem Büro Kreistag ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindestladungsfrist nach Absatz 3 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied der Vertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Das gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Absatz 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Einladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin durch das Büro Kreistag unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung an.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nicht öffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, sofern Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen, Ausschüssen oder eines Viertels der Mitglieder des Kreistages sind spätestens auf die übernächste Sitzung des Kreistages zu setzen; im Falle der besonderen Dringlichkeit ist der Antrag zwingend schon auf der nächsten Sitzung zu behandeln. Die Anträge sind dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

- (4) Zu jedem Tagesordnungspunkt, der seitens des Landrates eingebracht wird, wird eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung vorgelegt. Anträge, die von Mitgliedern des Kreistages, Fraktionen oder Ausschüssen zur Tagesordnung gestellt werden, sind von diesen durch Vorlagen bzw. Berichte zu untersetzen.
- (5) Vor Feststellung der Tagesordnung kann der Kreistag durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, sachverwandte Punkte verbinden oder Beratungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (6) Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Dringlichkeitsanträge können von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages, einer Fraktion, einem Ausschuss oder dem Landrat eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Anerkennung der Dringlichkeit durch den Kreistag ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.
- (2) Medienvertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. Die Medienvertreter haben auf Verlangen des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre Berechtigung zu führen. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Die Bildübertragung und -aufzeichnung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Vorsitzenden zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Sitzungsteilnehmende können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen in Bild und Ton unterbleiben. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen seiner Genehmigung. Diese kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung mit Auflagen erteilt werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

Durch Beschluss des Kreistages ist im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vergabeentscheidungen,
- d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern,
- e) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt diese zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsablauf

Die Sitzungen des Kreistages sind regelmäßig in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift(en) und Abstimmung über die Niederschriften(en) der letzten Sitzung(en) des Kreistages,
- f) Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
- g) Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Informationen der Verwaltung,
- h) Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
- i) Behandlung öffentlicher Vorlagen,
- j) Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder,

Nicht öffentlicher Teil

- k) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- l) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift(en) und Abstimmung über die Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Kreistages,
- m) Informationen der Verwaltung,
- n) Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen,
- o) Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder,
- p) Schließung der Sitzung.

§ 7

Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden der Einwohner

- (1) Abweichend von § 13 Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat den Beginn der Fragestunde aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe des Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfrage sein. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist, so hat dieser sich gegenüber einem Beauftragten des Landkreises auszuweisen.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von vierzehn Tagen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (5) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 Satz 1 Ziffer 1 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht. Die schriftliche Beantwortung der Frage aus der Einwohnerfragestunde ist der Niederschrift unter Nennung nur des Namens des Fragestellers beizufügen.
- (6) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagssitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von vier Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 8

Anfragen, Unterrichtung und Akteneinsicht

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung an den Landrat zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich zu antworten. Die Antwort ist der Niederschrift beizufügen; hier ist nur der Name des Anfragestellers offenkundig.
- (3) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreis- und Finanzausschuss mündlich erstattet werden.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Landrat oder sein Vertreter bzw. der Antragsteller einleitend den Beratungsgegenstand. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Sachverständige, Interessenvertreter und durch den Kreistag in die Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner zu hören. Sachverständige sind unabhängige natürliche Personen, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde und Erfahrung verfügen, die sie befähigen, allgemeingültige Aussagen zu einem ihnen unterbreiteten Sachverhalt zu treffen. Interessenvertreter sind Personen, die rechtlich zulässig Einzelne, Gruppen, Initiativen oder Unternehmen vertreten. Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nicht öffentlich behandelt, so haben die Sachverständigen, Interessenvertreter und die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner nach der Anhörung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (2) Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Kreistagsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages zu Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied des Kreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Anrede ist an den Kreistag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu zehn Minuten, im Übrigen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Redezeit und kann in eigenem Ermessen aber auch auf Antrag die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit. Die Redezeit für Berichterstattungen wird auf fünfzehn Minuten festgesetzt. Der Kreistag kann eine Verlängerung zulassen.
- (5) In Kreistagsitzungen benutzen die Redner beim Sprechen die Tischmikrofone bzw. Rednerpulte. In Kreistagsitzungen dürfen Redner nur vom Vorsitzenden in seinen Ausführungen unterbrochen werden. Ertönt die Glocke durch den Vorsitzenden, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Kreistag vorab. Hierzu zählen Anträge auf:

- a) Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte,
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- h) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Kreistagsmitgliedes,

- i) Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung,
- j) zur Fortsetzung der Tagung nach 22 Uhr.

Meldet sich ein Kreistagsmitglied „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Der Antrag a) kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben und nicht auf der aktuellen Rednerliste enthalten sind. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

2. Anträge zur Sache

Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulassung abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

3. Zurückziehen von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

- (7) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 57 KVG LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (8) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (9) Der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten ist auf Verlangen innerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes handelt.
- (10) Der Vorsitzende des Kreistages und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Kreistages geschlossen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte“ lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,

- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Heben der Stimmkarte abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder alphabetisch aufgerufen; sie haben mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ zu antworten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen wird durch den Kreistagsvorsitzenden eine Stimmzählkommission von fünf Mitgliedern aus der Mitte des Kreistages bestimmt. Die Stimmzählkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Unter seiner Leitung wird das Ergebnis ermittelt und nach Abschluss der Auszählung dem Vorsitzenden des Kreistages zur Kenntnis gegeben.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in

der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 12

Unterbrechung, Übertragung, Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als fünfzehn Minuten dauern.
- (2) Der Kreistag kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Landrat zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Absatz 3 Sätze 3 bis 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über die Niederschrift stimmt der Kreistag ab. Der Protokollführer ist Kreisbediensteter und wird vom Landrat benannt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Anwesenheitsliste,
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - e) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
 - f) Vermerke darüber, welche Kreistagsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - g) Eingaben und Anfragen,
 - h) die Angabe, ob die Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z.B. Einwohnerfragestunde, Anfragen der Kreistagsmitglieder).

Der Vorsitzende und jedes Kreistagsmitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung zuvor anzuzeigen.

- (2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder elektronisch mittels Ratsinformationssystem zuzuleiten. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich spätestens fünf Tage vor der nächsten Sitzung zuzuleiten. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Um Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift i. S. d. Satz 3 handelt es sich nicht, wenn deren Gegenstand Übermittlungsfehler, wie beispielsweise Schreibfehler oder die Korrektur undeutlicher Aussagen aus der Sitzungsaufzeichnung, zum Inhalt haben. In diesem Zusammenhang kann eine Änderung jederzeit vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bis zur Feststellung gemäß § 6 Buchstabe e) vorgenommen werden.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, elektronische Aufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die elektronischen Aufzeichnungen zu löschen. Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht, sie innerhalb dieser Zeit anzuhören.

§ 14

Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Kreistages kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Landrat beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreistag frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Kreistages abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneut gestellt werden, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich geändert.
- (3) Der Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses des Kreistages bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 15

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Kreistages unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Kreistages gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (6) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Kreistages nach vorheriger Ankündigung den für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. Fraktionen

§ 16 Fraktionen

- (1) Mindestens drei ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Kreistages von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Kreistagsmitgliedern wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam. Das Gleiche gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion. Die Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Kreistages wirksam.

III. Ausschüsse des Kreistages

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bzw. dem von ihm benannten Vertreter.
- (2) Soweit durch Gesetz oder durch die Absätze 3 bis 12 nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (3) § 5 Absatz 1 Satz 3 sowie § 9 Absatz 5 sind für die Leitung von Ausschusssitzungen nicht anzuwenden. Abweichend von § 10 Absatz 5 Satz 1 kann in Ausschussberatungen durch Heben der Hand abgestimmt werden.
- (4) Bei der Vorberatung von Anträgen ist im Ergebnis eine Beschlussempfehlung zu formulieren und abzustimmen. Sich daraus ergebende Änderungsanträge sind durch den Vorsitzenden im Namen des Ausschusses an den Kreis- und Finanzausschuss und/oder Kreistag einzureichen.
- (5) Die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (6) Mitglieder des Kreistages, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten und beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage. Die Antragsteller erhalten insoweit auch Rederecht in diesem betreffenden Ausschuss und Tagesordnungspunkt.
- (7) Sachkundige Einwohner sind berechtigt, in dem Ausschuss, dem sie angehören, Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Bei Annahme des Änderungsantrages durch den Ausschuss gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Im Übrigen bedürfen Anträge von sachkundigen Einwohnern der Unterstützung von mindestens einem Ausschussmitglied, das dem Kreistag angehört.
- (8) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige, Interessenvertreter zu hören. Im Übrigen findet § 9 Absatz 1 Satz 3 bis 5 Anwendung.
- (9) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. In diesem Falle sind jedoch die

Beschlussfähigkeit als auch die Stimmabgabe für jeden teilnehmenden Ausschuss einzeln zu ermitteln und getrennt durchzuführen.

- (10) Sofern der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, bestimmt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.
- (11) Mitglieder einer Fraktion können sich untereinander vertreten. Die Stellvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses. Im Falle der Verhinderung ist es Aufgabe der Mitglieder der Ausschüsse, für ihre Vertretung zu sorgen und das Büro Kreistag zu unterrichten.
- (12) Die Niederschrift ist von dem Ausschussvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

IV. Öffentlichkeitsarbeit

§ 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Medien werden vom Landrat über die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Besondere Verfahrensregelungen

§ 19

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Absatz 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. § 1 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 sowie § 2 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 13 sowie 15 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliest die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 7 Absatz 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Absatz 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach

Maßgabe des § 56a Absatz 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 21

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 03. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03. Juli 2014, in der Fassung ihrer Änderungen, außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 03. Dezember 2020

V. Wolpert
Vorsitzender des Kreistages